

Gebührenordnung der Tradegate Exchange

erlassen vom Börsenrat am 1. Dezember 2009
veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 56/2009 am 11. Dezember 2009

I. Abschnitt Gebührentatbestände; allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührentatbestände

- (1) Gebühren werden erhoben für
 1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und für die Teilnahme am Börsenhandel,
 2. die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,
 3. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
 4. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung,
 5. die Notierung (Handel) von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist.
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.

§ 2 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Höhe der gemäß den folgenden Abschnitten für die Tätigkeit der Börsenorgane und für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen zu entrichtenden Gebühren bestimmt sich nach der in der jeweiligen Regelung getroffenen Gebühr.
- (2) Die Geschäftsführung setzt die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fest.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen sind mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Eine anteilige Erstattung der Gebühren und Auslagen findet nicht statt.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden von dem zugelassenen Unternehmen und in den Fällen des § 9 Abs. 3 von dem Antragsteller geschuldet.
- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 ist der Antragsteller und bei den Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Emittent zur Zahlung verpflichtet.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Auslagen nach § 1 Abs. 2.
- (4) Mehrere Gebühren- oder Auslagenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Tradegate Exchange. Die Tradegate Exchange hat die Gebühren unmittelbar an ihre Trägerin, die Tradegate Exchange GmbH, Berlin, auszukehren.

§ 6 Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 7 Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, ist der Widerspruch zulässig. Für das Widerspruchsverfahren und die Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

II. Abschnitt

Gebühren für die Zulassung und für die Teilnahme am Börsenhandel

§ 8 Teilnehmerzulassungsgebühr

Unternehmen haben aus Anlass der Zulassung eine einmalige Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß Tabelle I zu zahlen.

§ 9 Teilnahmegebühr

- (1) Zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen haben eine jährliche Teilnahmegebühr gemäß Tabelle II zu entrichten.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind in Vierteljahresraten, jeweils zur Mitte des Kalenderquartals, zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die

Entrichtung der betreffenden Gebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Gebühren entfallen sind.

- (3) Unabhängig von den Gebühren gemäß Absatz 1 wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, eine Gebühr in Höhe von EUR 100,00 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt die Gebühr von EUR 100,00 nur einmal an.

III. Abschnitt

Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)

§ 10 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (Zulassungsgebühr)

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle III erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR 2.000,00 je Emittent und Jahr nicht überschreiten. Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten, das dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der Börse zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 120,00 erhoben. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 3 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 60,00 erhoben.
- (2) Im Fall
1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
 2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,
- kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf die Hälfte der nach Abs. 1 festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.

§ 11 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)

Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird, sofern die Einbeziehung nicht von Amts wegen erfolgt, eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben. Die Gebühr, die für die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR 2.000,00 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

§ 12 Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)

- (1) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten wird eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben.
- (2) Für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben.
- (3) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt auf Antrag des Handelsteilnehmers, der den Einbeziehungsantrag gestellt hat, oder von Amts wegen wird eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben, sofern die Einbeziehung der Wertpapiere nicht von Amts wegen erfolgt ist.

IV. Abschnitt

Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)

§ 13 Einführungsgebühr

Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt wird eine Gebühr gemäß Tabelle VI erhoben. Die Gebühr, die für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf EUR 1.000,00 je Emittent und Jahr nicht überschreiten.

V. Abschnitt

Gebühren für den Handel von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist (Notierungsgebühr)

§ 14 Notierungsgebühr

- (1) Für den Handel von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt wird eine jährliche Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Notierungsgebühr nach Abs.1 beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzung für die Entrichtung der betreffenden Notierungsgebühr vorliegen und erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der betreffenden Notierungsgebühr entfallen sind.

VI. Abschnitt

Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung (Börsenhändlerprüfungsgebühr)

§ 15 Börsenhändlerprüfungsgebühr

- (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen fachlichen

Kenntnisse als Börsenhändler wird eine Gebühr gemäß Tabelle VIII erhoben.

- (2) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr von EUR 12,50 erhoben.
- (3) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung innerhalb von drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr gemäß Abs. 1 erhoben.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Unternehmen, die gemäß § 44 Abs. 2 der Börsenordnung die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel erhalten, sind von der Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 8 befreit.
- (2) Befristet bis zum 31.12.2010 wird von Unternehmen, die gemäß Abs. 1 von der Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 8 befreit sind, eine ermäßigte Teilnehmergebühr gemäß § 9 in Höhe von 50 % des Gebührensatzes gemäß Tabelle II erhoben.
- (3) Befristet bis zum 31.12.2010 werden für die Zulassung gemäß § 10 und die Einbeziehung gemäß § 11 ermäßigte Gebühren in Höhe von jeweils 50 % des Gebührensatzes gemäß Tabellen III und IV erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.

Anhang zur Gebührenordnung der Tradegate Exchange

**Tabelle I:
Teilnehmerzulassungsgebühr gemäß § 8**

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Erhebung
Teilnehmerzulassung	0,00	Einmalig

**Tabelle II:
Teilnahmegebühr gemäß § 9**

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Erhebung
Teilnahme am Börsenhandel	300,00	Jährlich/zugelassenes Unternehmen

**Tabelle III:
Zulassungsgebühr gemäß § 10**

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Erhebung
Zulassung von Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Genussscheinen oder Anteilsscheinen zum regulierten Markt	600,00	Einmalig
Zulassung von Optionsscheinen, verbrieften Derivaten oder Aktienanleihen zum regulierten Markt	20,00	Einmalig

**Tabelle IV:
Einbeziehungsgebühr gemäß § 11**

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Erhebung
Einbeziehung von Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Genussscheinen oder Anteilsscheinen zum regulierten Markt	500,00	Einmalig
Einbeziehung von Optionsscheinen, verbrieften Derivaten oder Aktienanleihen zum regulierten Markt	20,00	Einmalig

**Tabelle V:
Widerrufsgebühr gemäß § 12**

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Erhebung
Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt von Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Genussscheinen oder Anteilsscheinen auf Antrag des Emittenten (§ 12 Abs. 1)	600,00	Einmalig
Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt von Optionsscheinen, verbrieften Derivaten (Zertifikaten) oder Aktienanleihen zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten (§ 12 Abs. 1)	20,00	Einmalig
Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt von Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Genussscheinen oder Anteilsscheinen von Amts wegen (§ 12 Abs. 2)	500,00	Einmalig
Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt von Optionsscheinen, verbrieften Derivaten (Zertifikaten) oder Aktienanleihen zum regulierten Markt von Amts wegen (§ 12 Abs. 2)	20,00	Einmalig
Widerruf der Einbeziehung in den regulierten Markt von Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Genussscheinen oder Anteilsscheinen (§ 12 Abs. 3)	500,00	Einmalig
Widerruf der Einbeziehung in den regulierten Markt von Optionsscheinen, verbrieften Derivaten (Zertifikaten) oder Aktienanleihen (§ 12 Abs. 3)	20,00	Einmalig

**Tabelle VI:
Einführungsgebühr gemäß § 13**

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Erhebung
Einführung von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten	500,00	Einmalig

Einführung von Genussscheinen	500,00	Einmalig
Einführung von Schuldverschreibungen oder Anteilsscheinen	100,00	Einmalig
Einführung von Optionsscheinen, verbrieften Derivaten (Zertifikaten) oder Aktienanleihen zum regulierten Markt auf Antrag des Emittenten (§ 12 Abs. 1)	10,00	Einmalig

**Tabelle VII:
Notierungsgebühr gemäß § 14**

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Erhebung
Notierung von Aktien oder aktienvertretenden Zertifikaten	1.500,00	Jährlich
Notierung von Genussscheinen, Schuldverschreibungen, Anteilsscheinen, Optionsscheinen, verbrieften Derivaten (Zertifikaten) oder Aktienanleihen	0,00	Jährlich

**Tabelle VIII:
Börsenprüfungsgebühr gemäß § 15**

Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Erhebung
Abnahme der Börsenhändlerprüfung	40,00	Einmalig